

des schweizerischen Urtheils entweder auszusprechen oder zu verweigern; speziell die Bezugnahme auf § 4 des allgemeinen österreichischen bürgerl. Gesetzbuches scheint darauf hinzuweisen, daß ein schweizerisches Scheidungsurtheil über österreichische Angehörige nur dann anerkannt werde, wenn es das heimathliche Recht der Parteien zur Anwendung bringt. Die fragliche Note des Oberlandsgerichtes zu Lemberg beweist also nicht nur nichts dafür, daß schweizerische Scheidungsurtheile in Oesterreich als solche, d. h. als der materiellen Ueberprüfung in jeder Richtung entzogene rechtskräftige Urtheile anerkannt werden, sondern spricht gerade für das Gegentheil, zumal, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, der schweizerische Richter auch auf Ausländererehen nur das schweizerische Ehescheidungsrecht anwenden kann. Was sodann die von der Rekurrentin angerufenen allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung über die Vollstreckung fremder Civilurtheile anbelangt, so ist vorerst nicht unzweifelhaft, ob dieselben auf Ehescheidungsurtheile überhaupt ohne weiters bezogen werden dürfen, oder ob nicht vielmehr für diese, wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung, besondere Grundsätze gelten; irgend ein Nachweis, daß diese Bestimmungen in der Judikatur auch auf fremde Ehescheidungsurtheile angewendet worden wären, ist nicht beigebracht worden. Endlich aber ist, wie die Vorinstanz ganz richtig ausgeführt und die Rekurrentin nicht widerlegt hat, überhaupt nicht mit vollkommener Sicherheit dargethan, daß der österreichische Richter die Voraussetzungen, an welche die österreichische Gesetzgebung die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile knüpft, in casu als hergestellt betrachten müsse. Es ist vielmehr mit dem Vorderrichter anzuerkennen, daß der österreichische Richter beispielsweise das Vorhandensein des Requisits der Gegenseitigkeit der Urtheilsvollstreckung im Kanton Zürich verneinen könnte. Der in Art. 56 des Civilstandsgesetzes geforderte strikte Nachweis der Vollstreckbarkeit des schweiz. Scheidungsurtheils ist also nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

62. Urtheil vom 2. Juli 1886 in Sachen
Dettling und Genossen.

A. Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 bestimmt u. a., daß an Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, mit thunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrekturen durch die Kantone ausgeführt werden sollen. Art. 7 des zitierten Gesetzes sodann schreibt vor: „Die Kantone erlassen in der Frist „von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen Gesetze und Verordnungen. Dieselben sollen a. die „Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei „und für die hierzu nöthigen staatlichen Organe feststellen und „b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der „bezüglichen Werke sowie deren Unterhalt von den Interessenten „zu tragen sind.

„Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen „der Genehmigung des Bundesrathes.

„Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, „so ist der Bundesrath berechtigt, einstweilen im Sinne von „litt. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden „Bestimmungen zu erlassen.“

B. Am 28. November 1879 erließ der Kantonsrath des Kantons Schwyz eine Vollziehungsverordnung zum eidgenöss-

schen Wasserbaupolizeigesetz, aus welcher folgende Bestimmungen hervorzuhoben sind: Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei wird dem Regierungsrathe und unter dessen Leitung den Bezirksräthen übertragen (§ 1); die im Gebiete des Kantons befindlichen Gewässer und Rufen, welche allgemein Schaden und Nachtheil drohen, sollen, soweit möglich, verbaut werden (§ 2). Die Ausführung und Unterhaltspflicht dieser Arbeiten lastet in erster Linie auf den bisher Pflichtigen. Wenn die daheringigen Unkosten jedoch die Kräfte derselben übersteigen, so kann auch derjenige Grundbesitz in Mitleidenschaft gezogen werden, der an den auszuführenden Arbeiten ein Interesse hat. Als betheiligte in diesem Sinne ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch solche Schutzmaßregeln mittelbar oder unmittelbar gesichert wird oder hievon einen offenbaren Vortheil genießt (§ 3). Die daheringige Beitragspflicht richtet sich jeweilen einerseits nach der Größe und dem Werthe der Liegenschaften und Gebäulichkeiten und andererseits nach der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr. Auch sind die bereits auf einzelnen Liegenschaften dießbezüglich haftenden Lasten dabei in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen (§ 4). Die Ausmittelung des betheiligten Eigenthums und die Bestimmung des Maßes der Mitleidenschaft erfolgt nach Anhörung der Betheiligten durch den betreffenden Bezirksrath und im Rekursfalle durch den Regierungsrath. Daheringige Forderungen an den auf solche Weise pflichtig Erklärten genießen im Rechtstriebe die Vorrechte einer obrigkeitlichen Schuld und müssen bei Schuldenrufen in allen Fällen vom Zuständer bezahlt werden (§ 6). Im Fernern enthält die Verordnung besondere Bestimmungen über Staatsbeiträge an größere und dringend notwendige Wasserbauten und über das Nachsuchen von Bundesbeiträgen für solche.

C. Nachdem diese Verordnung am 19. Dezember 1881 die bundesrätliche Genehmigung erhalten hatte, erließ der Regierungsrath des Kantons Schwyz am 13. Januar 1882 ein „Ausführungsreglement“ zu derselben, welches u. a. folgende Vorschriften enthält: § 11: „Die Beitrags- und Unterhaltspflicht für solche Wasserbauten haftet als dingliche Last auf

„der betreffenden Liegenschaft und darf von derselben nicht getrennt werden. Bei späterer Parzellirung solcher belasteter Liegenschaften bleibt die Belastung immerhin eine solidarische. Der Bezirksrath hat nach endgültiger Regelung der Lastenvertheilung einer jeden Baute die daheringige Beitrags- und Unterhaltspflicht für jedes betheiligte Grundstück im Grundbuch notariälich vormerken zu lassen. Daheringige Forderungen an Beitragspflichtige genießen im Rechtstriebe das Vorrecht einer obrigkeitlichen Schuld und müssen bei Schuldenrufen in allen Fällen vom Zuständer bezahlt werden.“ § 14. „Der Unterhalt solcher Wasserbauten lastet auf dem zur Erstellung als beitragspflichtig erklärten Grundeigenthum. Hierbei gilt in Betreff der Beitragsquoten die gleiche Vertheilung wie bei der Erstellung....“

D. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde seit dem Jahre 1880 von den schwyzerischen Behörden die Verbauung des Lobelbaches bei Schwyz projektirt und später in Angriff genommen. Der Bundesrath bewilligte am 5. April 1881 an diese (auf 30,000 Fr. veranschlagte) Baute einen Bundesbeitrag von 40 % der Kosten; im Jahre 1883 bewilligten auch der Kantonsrath von Schwyz einen Beitrag von 12 %, und der Bezirk und die Gemeinde Schwyz einen solchen von je 10 % des Kostenvoranschlages, so daß die betheiligten Grundbesitzer nur noch 28 % der Kosten aufzubringen hatten. Am 29. Januar 1883 setzte der Bezirksrath von Schwyz, in Anwendung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz und des Ausführungsreglementes zu derselben fest, in welcher Ausdehnung das in der Nachbarschaft des Lobelbaches gelegene Grundeigenthum in den Perimeter des Verbauungswerkes falle und an dasselbe beitragspflichtig sei. Eine Reihe von Rekursen gegen diese Schlußnahme wurde vom Regierungsrathe des Kantons Schwyz durch Entscheidungen vom 25. Oktober 1883 abgewiesen. Im Frühjahr 1884 (11. März 1884) sodann setzte der Bezirksrath von Schwyz auch die Vertheilung der Beitragsquoten auf den belasteten Grundbesitz und die Einreihung der verschiedenen Grundstücke in die entsprechenden Klassen der Beitragspflicht fest. Von der

sachbezüglichen Schlußnahme wurde den beteiligten Grundbesitzern brieflich Kenntniß gegeben, worauf wiederum eine größere Zahl derselben den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Schwyz ergriff. Durch Entscheidungen des Regierungsrathes vom 14. und 15. Januar 1885 wurden diese Rekurse der Hauptsache nach abgewiesen.

E. Nunmehr stellten Franz Dettling und 77 andere an der Tobelbachverbauung beteiligte Grundeigentümer beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses den Antrag: Es sei der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Schwyz vom 14./30. Januar 1886 auf die gegen die Schlußnahme des Bezirksrathes Schwyz vom 11. März 1884 erhobene Beschwerde und folgerichtig auch die angefochtene bezirksrätliche Schlußnahme als verfassungswidrig aufzuheben. Diese Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf folgende Momente: § 25 der kantonalen Verfassung bestimme, daß keine Liegenschaft mit einer nicht löskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigentümer zu einer Leistung verpflichtet werden könne, belegt werden dürfe und es werde daher auch die fortdauernde Löskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse garantiert. Durch § 6 Alinea 2 der schwyzerischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz und § 11 des dazu erlassenen Ausführungsreglementes, welche der angefochtenen Schlußnahme zu Grund liegen, werde die Beitrags- und Unterhaltspflicht für Wasserbauten dem beteiligten Grundeigenthum als unablässige Last, als Servitut auferlegt. Das sei offenbar verfassungswidrig. Die Verfassung beruhe auf der Sanktion des Volkes, welchem nach § 3 der Kantonsverfassung die Souveränität zustehe. Kantonsrath und Regierungsrath seien daher in keiner Weise berechtigt, die Verfassung in irgend welcher Weise zu modifiziren. Auch die bundesrätliche Genehmigung des schwyzerischen Vollziehungsreglementes ändere hieran nichts; der Bundesrath sei weder kompetent noch gewillt gewesen, durch seine Genehmigung einen Grundsatz des kantonalen Verfassungsrechtes abzuändern. Endlich werden, ohne nähere Ausführung, noch als verlegt in Bezug genommen die §§ 13 und 16 der Kantonsverfassung, von welchen der erstere die Unverletzlichkeit des

Eigenthums gewährleistet, der letztere dagegen bestimmt, daß alle Einwohner des Kantons sowie alle Korporationen, Handels- und Erwerbsgesellschaften, nach Anleitung des Gesetzes, der Steuerpflicht für die Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt unterliegen.

F. Der Regierungsrath des Kantons Schwyz trägt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde darauf an: es wolle das Bundesgericht die Beschwerde des Herrn Dr. Franz Schmid Namens von 78 Grundbesitzern am Hinterdorf, Rickenbach und Ibach, Schwyz, vom 6. April 1886 gegen die Entscheide des Bezirksrathes Schwyz vom 11. März 1884 und des Regierungsrathes vom 14./30. Januar 1886 als unbegründet abweisen. In seiner Antwortschrift legt er zunächst den gegenwärtigen Stand der Wasserbaupolizeigesetzgebung im Kanton Schwyz sowie die Entstehung des Unternehmens der Tobelbachverbauung eingehend dar und führt sodann in rechtlicher Beziehung aus: Nach § 34 und 36 der Kantonsverfassung sei der Kantonsrath zum Erlasse der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz kompetent gewesen, da diese Verordnung lediglich eine Ausführungsverordnung zu dem citirten Bundesgesetze sei und der Kantonsrath befugt sei, von sich aus die von der eidgenössischen Gesetzgebung geforderten Vollziehungsdekrete zu erlassen; ebenso sei der Regierungsrath zum Erlasse des von ihm aufgestellten Ausführungsreglementes befugt gewesen, da er dazu vom Kantonsrathe ausdrücklich ermächtigt worden sei. Die Behauptung der Rekurrenten, daß § 6 der Vollziehungsverordnung und §§ 11 und 14 des Ausführungsreglementes dem § 25 der Kantonsverfassung widersprechen, sei absolut unrichtig. Art. 25 beziehe sich offenbar nur auf Lasten privatrechtlichen Ursprungs, keineswegs aber auf solche, welche durch das öffentliche Recht beherrscht werden. Dafür spreche zunächst der Ursprung der fraglichen Verfassungsbestimmung. Dieselbe sei aus den frühern Kantonsverfassungen vom 25. Oktober 1833 und 18. Februar 1848 herübergenommen worden. § 19 der Verfassung vom 25. Oktober 1833 habe gelautet: „Keine Liegenschaft kann mit einer nicht löskäuflichen Last belegt werden. Die Löskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse

„nach dem wahren Werthe derselben ist den Gemeinden, Korporationen und Privaten garantiert, so daß jeder Einzelne sein „Besitzthum hievon ledigen kann. Das Nähere bestimmt das „Gesetz.“ Am 3. Mai 1840 sei dann wirklich ein Gesetz über die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse erlassen worden, welches noch jetzt in Kraft bestehe; da dieses Gesetz als Folge und im Zusammenhang mit der angeführten Verfassungsbestimmung betrachtet werden müsse, so sei einleuchtend, daß der letztern kein anderer Sinn als der von der Regierung behauptete zukommen könne. Dafür spreche auch § 89 der Kantonsverfassung, welcher dem Bezirksrathe die Aufsicht über den Wasserbau übertrage. Dieser Artikel sowie die daran sich anschließenden Gesetzesbestimmungen hätten keinen praktischen Werth, wenn die Grundbesitzer nicht nöthigenfalls zu Erfüllung ihrer Bau- und Unterhaltspflichten zwangsweise angehalten werden könnten. Dazu komme, daß das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei in seinen § 5 und 7 nicht nur die Erstellung sondern auch den Unterhalt von Wasserverbauungen durch die Pflichtigen verlange und die Kantone für Ausführung des Gesetzes verantwortlich mache. Eine Vollziehung des Bundesgesetzes wäre schlechterdings nicht denkbar, wenn die zur Verbauung pflichtig erklärten Grundeigenthümer nicht auch mit dem künftigen Unterhalt belastet werden könnten. Die von den Rekurrenten ohne weitere Ausführung zur Begründung ihrer Beschwerde angerufenen §§ 3, 18 und 16 der Kantonsverfassung haben für den konkreten Fall überall keine Bedeutung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Kantonsrathes und des Regierungsrathes des Kantons Schwyz zum Erlasse der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze und des Ausführungsreglementes zu derselben ist an sich nicht bestritten worden; bestritten ist bloß die materielle Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen der genannten Erlasse. Diese ist selbständig zu prüfen, denn es ist klar, daß die kantonalen Behörden auch in Ausführung eidgenössischer Gesetze, soweit letztere nicht etwa selbst dem kantonalen Verfassungsrechte derogiren, sich über Bestimmungen der kantonalen Verfassung nicht hinwegsetzen dürfen.

2. Die Rekurrenten stützen sich hauptsächlich darauf, die von ihnen angefochtenen Bestimmungen der schwyzerischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze, insbesondere die §§ 4 und 6 derselben und die §§ 11 und 14 des dazu erlassenen regierungsräthlichen Ausführungsreglementes verstoßen gegen § 25 der Kantonsverfassung, da sie dem Grundeigenthum eine unablässige Last auferlegen. Allein es ist nun grundsätzlich der Regierung des Kantons Schwyz darin durchaus beizutreten, daß diese Verfassungsbestimmung sich nur auf privatrechtliche, keineswegs dagegen auf öffentlich-rechtliche Lasten bezieht. Geschichte und Zusammenhang der fraglichen Verfassungsbestimmung zeigen deutlich, daß damit nur die Loskäuflichkeit privatrechtlicher Grundlasten, speziell der Zehnten und Grundzinse, statuiert werden sollte, während der Gesetzgeber weder daran dachte noch, der Natur der Sache nach, daran denken konnte, auch öffentlich-rechtliche, dem Grundeigenthum auferlegte Lasten als loskäuflich zu erklären. Es ist ja in der That klar, daß öffentlich-rechtliche Leistungen, wie die Grundsteuer und dergleichen, durchaus nicht als loskäuflich haben erklärt werden wollen und können (vergleiche Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung V, S. 220). In concreto nun handelt es sich unzweifelhaft grundsätzlich durchaus um eine dem betheiligten Grundeigenthum durch den herrschenden Willen des Staates auferlegte, also öffentlich-rechtliche Leistung und keineswegs um eine privatrechtliche Servitut oder Reallast. Die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 25 der Kantonsverfassung erscheint demnach in der Hauptsache als unbegründet. Bedenken könnte nur der in § 11 des regierungsräthlichen Ausführungsreglementes aufgestellte Grundsatz erregen, daß die Beitrags- und Unterhaltspflicht für jedes betheiligte Grundstück im Grundbuch notarialisch vorzumerken sei. Da nämlich doch wohl auch im Kanton Schwyz das Grundbuch nur zum Eintrage privatrechtlicher Grundlasten bestimmt ist, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch die erwähnte, über die kantonsrätliche Vollziehungsverordnung hinausgehende, Vorschrift die Wahrungspflicht des betheiligten Grundeigenthums zu einer privatrechtlichen, rücksichtlich der Beendigungsgründe u. s. w., den Regeln des Privatrechts unterstehenden Verpflichtung um-

gestempelt werden solle. Wäre dies der Fall, so müßte die gedachte Bestimmung allerdings als verfassungsmäßig unzulässig erachtet werden. Allein im vorliegenden Falle kann hierauf kein weiteres Gewicht gelegt werden; denn die angefochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes und des Bezirksrathes von Schwyz, gegen welche die Beschwerde sich einzig richtet und richten kann, ordnen nicht den Eintrag der streitigen Verpflichtungen in's Grundbuch an.

3. Da es sich, wie bemerkt, nicht um Auslegung einer privatrechtlichen Servitut oder Reallast ohne Entschädigung sondern um die Normirung öffentlich-rechtlicher Leistungen der Grundeigentümer handelt, so kann auch von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung, d. h. der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie keine Rede sein.

4. Wenn sich die Rekurrenten endlich noch auf den Art. 16 der Kantonsverfassung berufen, so scheint dieser Beschwerde der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß es unzulässig sei, dem an der Lobelbachverbauung speziell beteiligten Grundeigenthum eine besondere Beitragspflicht an dieses öffentliche Werk aufzuerlegen, daß vielmehr die daherigen Kosten von der Gesamtheit der Steuerzahler gleichmäßig zu tragen seien. Diese Beschwerde ist aber unbegründet, wie das Bundesgericht bereits wiederholt, insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konsorten (Amtliche Sammlung IV, S. 380 u. ff.), auf welche rücksichtlich der Motivirung einfach verwiesen werden darf, ausgeführt und eingehend begründet hat; übrigens steht auch § 7 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes Beiträge der „Interessenten“ an den Bau und Unterhalt von Wasserverbauungen ausdrücklich vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

63. Urtheil vom 10. September 1886 in Sachen Korporation Stans und Genossen.

A. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald saßen am 9. Februar 1885 folgenden Beschluß: (der Regierungsrath) „erwägend: 1. daß das gegenwärtig bestehende Maternitätsrecht bezüglich Indemnität und Alimentation nur den einen schuldigen Theil betrifft, während der mitschuldige andere Theil diesfalls in keiner Weise mitgenommen wird, was vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit nicht gerechtfertigt ist; 2. daß das bestehende Gesetz mit Bezug auf Zulassung des Eides so weitgehende Befugnisse aufstellt, die, wie die Erfahrung lehrt, Anlaß zu argen Mißbräuchen geben können, beantragt der h. Landsgemeinde zu beschließen: dem Landrath mit Zuzug je der ersten Mitglieder des Ober- und Kantonsgerichtes wird zur Vornahme einer Revision des jetzigen Gesetzes über die unehelichen Kinder Vollmacht erteilt.“ Durch Beschluß vom 26. April 1885 erteilte die Landsgemeinde dem Landrathe die verlangte Vollmacht. Der Landrath mit Zuzug der ersten Mitglieder des Ober- und Kantonsgerichtes erließ hierauf am 6. März 1886 ein revidirtes „Gesetz über die unehelichen Kinder.“ In § 2 dieses Gesetzes wird der Grundsatz aufgestellt, daß die unehelichen Kinder das Land- und Bezirksgemeindebürger-, Korporations- und Armenrecht der Mutter erhalten und den angebornen, nicht den allfällig angeheiratheten Geschlechtnamen derselben tragen. In §§ 26 und 27 sodann wird ausgesprochen: § 26: „Sene unehelichen Kinder, welche vor Erlaß dieses Gesetzes geboren sind, erwerben mit Inkrafttretung desselben laut § 2 das Korporationsrecht der Mutter oder, sofern sie s. B. dem Vater zugesprochen und derselbe im Besitze eines Korporationsrechtes war oder ist, dasjenige des Vaters.“ § 27: „Uneheliche Kinder können das Korporationsrecht erst mit erfüllttem gesetzlichem Alter antreten.“ Das bisher geltende Gesetz über die unehelichen Kinder vom 12. März 1867 dagegen